

2. Ergänzung der Verfassung durch Art 31 Abs. 2 LV

a) Leitentscheidung StGH 1991/14

Mit Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992¹⁸⁵ ist neu Art. 31 Abs. 2 als Ergänzung zu Art. 31 Abs. 1 in der Verfassung verankert worden. «Art. 31 Abs. 2 LV [...] geht als *«lex specialis»* dem allgemeinen Gleichheitsgebot von Abs. 1 [...] vor.»¹⁸⁶

Der neu geschaffene Art. 31 Abs. 2 LV lautet: «Mann und Frau sind gleichberechtigt.» Allerdings heisst es in Ziffer II dieses Gesetzes, dass der Gesetzgeber über die Anpassung des geltenden Rechtes bestimme, ohne dass hierzu eine Frist gesetzt wurde.¹⁸⁷ Der Staatsgerichtshof gab in dieser Entscheidung die bisher geübte restriktive Position zur Gleichstellung von Mann und Frau auf und meinte nun, der Gesetzgebungsauftrag dürfe nicht als ein *«verschleierter»* Vorbehalt zum Grundsatz der Geschlechtergleichheit verstanden werden; und der Geschlechtergleichbehandlungsgrundsatz finde auch in Bezug auf das alte Recht unmittelbare Anwendung.¹⁸⁸

In inhaltlicher Hinsicht dient dem Staatsgerichtshof die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes als Vorbild. Schon die Regierung hatte im Bericht und Antrag Nr. 79/1991 festgehalten, der Staatsgerichtshof könne sich an die schweizerische Rechtslage halten und sich an der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes orientieren.¹⁸⁹ Für den Staatsgerichtshof bedeutet die neue Regelung,

185 Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1992 Nr. 81, kundgemacht am 18. August 1992.

186 StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, S. 73 (75).

187 Im Landtag war es sehr umstritten, ob und für welche Dauer Frist für die Gesetzesanpassungen zu setzen sei. Zur Diskussion siehe Landtagsprotokoll vom 16. April 1992; LTP 1992/1, S. 491 ff.; sowie Landtagsprotokoll vom 16. Juni 1992, LTP 1992/2, S. 947 ff.

188 StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, S. 73 (75 f.). Siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 218; Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz 67; Kley, Grundriss, S. 212 f.; siehe auch die kritischen Bemerkungen zu dieser Entscheidung von Wille H., Normenkontrolle, S. 312 f. Zur Problematik der Aufgabenabgrenzungen zwischen Staatsgerichtshof und Gesetzgeber siehe S. 107 ff.

189 Siehe dazu Bericht und Antrag vom 24. Oktober 1991, Nr. 79/1991, S. 18; siehe ferner Zusatzbericht vom 26. Mai 1992, Nr. 43/1992, S. 2 ff. Vgl. auch StGH 1991/14,